



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM)

Gültig ab 1. Januar 2012

Stand: 1. Januar 2016

318.507.21 d

11.15

Vorwort

Folgende Randziffern waren Gegenstand von Änderungen und Ergänzungen:

1022.1 (neu)
1024 (geändert)
1025 (geändert)

Inhalt

Abkürzungen	4
Teil 1	5
1. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG).....	5
1.1 Anspruch (Art. 14a Abs. 1 IVG, Art. 4 ^{quater} IVV,)	5
1.2 Dauer und Verlängerung(Art. 14a Abs. 3 IVG, Art. 4 ^{sexies} IVV).....	5
1.3 Verfahren.....	5
1.4 Art der Massnahmen (Art. 14a Abs. 2 IVG, Art. 4 ^{quinqies} IVV)	6
1.4.1 Sozialberufliche Rehabilitation.....	6
1.4.2 Beschäftigungsmassnahme.....	7
1.4.3 Integrationsmassnahmen im bisherigen Betrieb (Art. 14a Abs. 5 IVG, Art. 4 ^{septies} Abs. 2 und Art. 4 ^{octies} IVV)	7
1.5 Koordination mit anderen Versicherungen bzw. Arbeitgebern	8
1.6 Kostenvergütung von Integrationsmassnahmen und Kostenübernahme für auswärtige Unterkunft und Verpflegung	9
1.7 Abgrenzung zu anderen Massnahmen	10
1.7.1 Zu Frühintervention (Art. 7d IVG).....	10
1.7.2 Zu Massnahmen beruflicher Art.....	10
1.7.3 Zu Abklärungen der Verhältnisse.....	11
1.7.4 Zu Arbeit in Beschäftigungsstätten	11
Teil 2	11
1. Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezüglern und Rentenbezüglern (Art. 8a IVG)	11
Anhang 1: Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung	13
Belastbarkeitstraining	13
Aufbautraining	15
Arbeit zur Zeitüberbrückung	17
WISA = wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz ..	19

Abkürzungen

BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle der IV
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IM	Integrationsmassnahmen
IM W	Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
Std	Stunde
vP	Versicherte Person
WISA	Wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz

Teil 1

1. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)

1001 Die Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung schliessen die Lücke zwischen sozialer und beruflicher Integration. Es handelt sich um eine Vorbereitung auf Massnahmen beruflicher Art im Rahmen des Prozesses der beruflichen Eingliederung.

1.1 Anspruch (Art. 14a Abs. 1 IVG, Art. 4^{quater} IVV)

1002 Anspruch auf Integrationsmassnahmen haben vP unabhängig von der Art des Gesundheitsschadens. (s. BGer-Urteil 8C_303/2009 vom 14. Dezember 2010)

1.2 Dauer und Verlängerung (Art. 14a Abs. 3 IVG, Art. 4^{sexies} IVV)

1003 [Art. 14a IVG](#)
[Art. 4^{sexies} IVV](#)

1004 Die Begrenzung auf maximal zwei Jahre Integrationsmassnahmen gilt bis zum Erreichen des Rentenalters.

1005 Eine vorzeitige Beendigung hat ausser bei den in Gesetz und Verordnung erwähnten Fällen auch dann zu erfolgen, wenn die Zwischenziele deutlich nicht erreicht werden.

1.3 Verfahren

1006 Zwischen Anbietern der Integrationsmassnahmen, vP und IV-Stelle wird eine schriftliche Vereinbarung erstellt. Darin werden im Speziellen die zu erreichenden Ziele der vP punkto sozialer Kompetenzen, persönlicher Kompetenzen, Arbeitsverhalten, Fachkompetenzen und Arbeitsleistung verbindlich festgehalten.

- 1007 Die im Anhang 1 für jede Integrationsmassnahme aufgeführten Zielsetzungen, Grobinhalte, Kriterien zur Beendigung und Anforderungen an die Durchführung dienen als Orientierung für die Umsetzung von Integrationsmassnahmen.
- 1008 Integrationsmassnahmen werden hinsichtlich Aufbau, Abfolge, Inhalt und Dauer auf die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der vP abgestimmt. Daher ist während der Planung und Durchführung von Integrationsmassnahmen der behandelnde Arzt in geeigneter Weise einzubeziehen, um den notwendigen gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, die Durchführung der Massnahme bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechend adäquate ärztliche Behandlung zu gewährleisten.
- 1009 Integrationsmassnahmen werden nur verfügt, wenn eine begründete Aussicht auf Erfolg besteht und die Kosten und der Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

1.4 Art der Massnahmen (Art. 14a Abs. 2 IVG, Art. 4^{quinquies} IVV)

1.4.1 Sozialberufliche Rehabilitation

- 1010 Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation umfassen abschliessend:
- 1010.1 *Belastbarkeitstraining*
Dauer und Inhalt gemäss individuellem Eingliederungsplan / Zielvereinbarung
Anforderungen an die vP: Steigerung Mindestpräsenz von 2 Std. auf 4 Std. täglich an mindestens 4 Tagen pro Woche, ohne Anforderungen an die Arbeitsfähigkeit (produktive Leistungsfähigkeit) der vP
- 1010.2 *Aufbautraining*
Dauer und Inhalt gemäss individuellem Eingliederungsplan / Zielvereinbarung

Anforderungen an die vP: Steigerung von Mindestpräsenz 4 Std. täglich an mindestens 4 Tagen pro Woche auf 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums)

1010.3 *WISA (wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz)*

Dauer und Inhalt gemäss individuellem Eingliederungsplan / Zielvereinbarung

Anforderungen an die vP: Steigerung von Mindestpräsenz 2 Std. täglich an mindestens 4 Tagen pro Woche auf mindestens 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums)

1.4.2 Beschäftigungsmassnahme

1011 Als Beschäftigungsmassnahme gilt:

Arbeit zur Zeitüberbrückung

Anforderungen an die vP: Präsenz von mind. 6 Std. täglich an mindestens 4 Tagen pro Woche bei einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 50% eines vollen Pensums, allenfalls mit Steigerung der Arbeitsfähigkeit.

1012 Die Arbeit zur Zeitüberbrückung ist in der Regel als Folge-massnahme nach sozialberuflicher Rehabilitation vorzusehen, sofern die Eingliederungsfähigkeit beim Warten auf eine Anschlusslösung (Massnahmen beruflicher Art oder Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt) verloren zu gehen droht.

1.4.3 Integrationsmassnahmen im bisherigen Betrieb (Art. 14a Abs. 5 IVG, Art. 4^{septies} Abs. 2 und Art. 4^{octies} IVV)

1013 Integrationsmassnahmen können in spezialisierten Institutionen, bei einem neuen Unternehmen im ersten Arbeitsmarkt oder im Betrieb beim bisherigen Arbeitgeber durchgeführt werden.

- 1014 Bei Integrationsmassnahmen bei einem neuen Arbeitgeber oder im bisherigen Betrieb wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen der IV-Stelle, dem Arbeitgeber und der vP getroffen.
- 1015 Bei der Durchführung von Integrationsmassnahmen im bisherigen Betrieb kann dem Betrieb ein Beitrag von höchstens Fr. 100.00 pro Tag gewährt werden.

1.5 Koordination mit anderen Versicherungen bzw. Arbeitgebern

- 1016 Der Anspruch der vP auf ein Taggeld der Invalidenversicherung löst Leistungen der Krankenversicherung oder Unfallversicherung ab, d.h. während der Integrationsmassnahmen im Betrieb geht das IV-Taggeld vor.
- 1017 Fallen die Taggeldleistungen der IV tiefer aus als die bisher entrichteten Taggelder der Krankenversicherung, findet seitens der Invalidenversicherung kein Ausgleich statt. Bei vorgängigen Taggeldleistungen der obligatorischen Unfallversicherung findet hingegen ein Ausgleich statt, d.h. das Taggeld der IV entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der obligatorischen Unfallversicherung (Art. 24 Abs. 4 IVG).
- 1018 Wird die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber während der Integrationsmassnahmen im Betrieb beibehalten – auch wenn die vP an einer Integrationsmassnahme bei einem institutionellen Anbieter teilnimmt – wird das IV-Taggeld in der Regel direkt dem Arbeitgeber überwiesen.
- 1019 Der Anspruch auf Taggelder richtet sich bei Unterbrechung der Integrationsmassnahmen nach Art. 22 Abs. 6 IVG, bzw. Art. 20^{quater} IVV.
- 1020 Der Anspruch auf ein IV-Taggeld entfällt, wenn die Integrationsmassnahme im Betrieb definitiv abgebrochen wird, selbst dann, wenn dieser Abbruch auf eine Krankheit oder einen Unfall zurück zu führen ist.

1021 Der Beitrag von höchstens CHF100.00 an den Arbeitgeber wird nur für jene Tage gewährt, an welchen die vP tatsächlich an Integrationsmassnahmen im Betrieb teilnimmt.

1022 Die Vergütung des Beitrags erfolgt nach Beendigung der Integrationsmassnahmen. Der Arbeitgeber macht die Forderung unter Beilegung des ausgefüllten Präsenzkontrollblattes bei der IV-Stelle geltend.

1.6 Kostenvergütung von Integrationsmassnahmen und Kostenübernahme für auswärtige Unterkunft und Verpflegung

1022.1 Für die Kostenvergütung von Integrationsmassnahmen sind die Bestimmungen von Kapitel 7 sowie Anhang II und III des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) anwendbar.

1023 Grundsätzlich können die Kosten für auswärtige Unterkunft nur übernommen werden:

- wenn die auswärtige Unterbringung aus invaliditätsbedingten Gründen erfolgt oder eine unerlässliche Bedingung für den Erfolg der Integrationsmassnahmen darstellt. Hingegen können Wohnkosten nicht übernommen werden, wenn die Unterbringung einzig aus invaliditätsfremden Gründen erfolgt (z.B. aus milieubedingten Gründen)
- oder wenn die Rückkehr zum Wohnort nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

1024 Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung bei einem Anbieter/einer Institution während der Durchführung von Integrationsmassnahmen werden nach dem von der IV-Stelle festgelegten Ansatz vergütet.

1.7 Abgrenzung zu anderen Massnahmen

1.7.1 Zu Frühintervention (Art. 7d IVG)

1025 Integrationsmassnahmen können unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen der Frühintervention ohne Taggeld zugesprochen werden:

1/16

- Im Rahmen der Frühintervention ist die Durchführung von Integrationsmassnahmen angezeigt; und
- die Abklärung ist noch nicht abgeschlossen, ob die Voraussetzungen für die Zusprache einer Integrationsmassnahme erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Integrationsmassnahmen während der Frühinterventionsphase.

1.7.2 Zu Massnahmen beruflicher Art

1026 Bei Abklärungen nach Art. 15 IVG (Berufsberatung) muss die Eingliederungsfähigkeit der vP, im Unterschied zu den Integrationsmassnahmen, erfüllt sein. Mit Abklärungen nach Art. 15 IVG werden die Eingliederungsmöglichkeiten der vP eruiert (z.B. Berufsrichtung, Leistungsfähigkeit, Einschränkungen) – unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen sowie ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Bei den Integrationsmassnahmen (im Falle der sozialberuflichen Rehabilitation) ist die Eingliederungsfähigkeit einer vP noch nicht gegeben. Ziel ist der Aufbau der Eingliederungsfähigkeit.

1027 Bei einer Arbeitsfähigkeit ab 50% gilt die Eingliederungsfähigkeit als erreicht und es sind direkt berufliche Massnahmen vorzusehen. Massnahmen beruflicher Art schaffen bzw. trainieren insbesondere die berufsspezifischen Voraussetzungen für die Integration ins Berufsleben. Mittels Arbeitstraining wird z.B. die mindestens 50%ige Arbeitsfähigkeit einer objektiv und subjektiv eingliederungsfähigen Person gesteigert bzw. aufgebaut. Integrationsmassnahmen hingegen haben hauptsächlich das Erreichen der Eingliederungsfähigkeit bei vP zum Ziel, welche zu weniger als 50% arbeitsfähig sind.

1.7.3 Zu Abklärungen der Verhältnisse

- 1028
1/15 Mit BEFAS-Abklärungen bzw. mittels polydisziplinärer medizinischer Begutachtung nach Art. 69 IVV bzw. 78 IVV wird geprüft, ob die vP überhaupt eingliederungsfähig ist. Bei AbsolventInnen von Integrationsmassnahmen ist die Frage der Eingliederungsfähigkeit geklärt und im Falle von sozialberuflicher Rehabilitation für noch nicht gegeben, aber zu erwarten erachtet.

1.7.4 Zu Arbeit in Beschäftigungsstätten

- 1029 In den Beschäftigungsmassnahmen der Beschäftigungsstätten sind vP mit einer ganzen IV-Rente tätig. Die vP sind nicht in der Lage, eine wirtschaftlich ausreichend verwertbare Arbeitsleistung zu erbringen, d.h. sie verdienen einen Stundenlohn von weniger als CHF 2.55 pro Stunde. Bei der unter dem Titel der Integrationsmassnahmen durchgeführten Beschäftigungsmassnahme „Arbeit zur Zeitüberbrückung“ leisten eingliederungsfähige vP mit einer Arbeitsfähigkeit von mindestens 50% eine wirtschaftlich verwertbare Arbeit.

Teil 2

1. Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügerinnen (Art. 8a IVG)

- 1030 Die Integrationsmassnahmen im Rahmen der Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügerinnen (IM W) dienen der Vorbereitung auf deren Wiedereinstieg in eine Arbeit im 1. Arbeitsmarkt.
- 1031 In Ergänzung zu den Rz 1001 bis Rz 1029 gelten für IM W die Rz 1030 bis Rz 1036.

- 1032 Bei IM W sind Anspruch und Dauer abweichend geregelt (Art. 8a Abs. 3 IVG, Art. 4^{novies} IVV).
- 1033 IM W werden nach Möglichkeit in Betrieben im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt.
- 1034 Bei der Durchführung von IM W in Betrieben im ersten Arbeitsmarkt kann dem Betrieb ein Beitrag von höchstens Fr. 100.00 pro Tag gewährt werden.
- 1035 Bei der Durchführung von IM W wird der vP gemäss Art. 22 Abs. 5^{bis} IVG die bisherige Rente der IV und, falls vorhanden, weitere koordinierte Leistungen weiter ausbezahlt.
- 1036 Zusätzlich zur Rente kann gemäss Art. 22 Abs. 5^{ter} IVG ein Taggeld ausgerichtet werden, wenn die vP aufgrund der Teilnahme an der Massnahme einen Erwerbsausfall erleidet, oder wenn sie das Taggeld einer anderen Versicherung verliert.

Anhang 1: Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung

Belastbarkeitstraining

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> Steigerung der Belastbarkeit <ul style="list-style-type: none"> körperlich psychisch kognitiv Steigerung der Sozial- und Selbstkompetenz Gewöhnung an den Arbeitsprozess Aufbau der Arbeitsmotivation Aufbau/Erhalt Tagesstruktur evtl. Kopplung mit betreuten Wohnangeboten Mindestpräsenzzeit von 4 Stunden pro Tag 	<ul style="list-style-type: none"> Anfangsmessung (Ist-Zustand) Instruktion, Übungen <ul style="list-style-type: none"> Konzentrationsübung Körperübungen Verhaltensübungen kognitives Training erlebnisorientierte Massnahmen Zwischen- und Schlussmessung <p><i>Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Möglichkeit in der freien Wirtschaft, oder im institutionellen Rahmen Betreuung durch psychologisch/agogisch geschulte Fachpersonen Integrierte Begleitung durch Therapeuten schulische und motivationale Aspekte ev. Kopplung mit anderen IM 	<p><i>Beginn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> vP ist in der Lage, mehrheitlich zu erscheinen an 4 Tagen pro Woche (sonst ist eine ambulante Massnahme nicht möglich) Motiviert für Training Bereitschaft, trotz Beschwerden, Schmerzen usw. mitzumachen Arzt- und andere Termine ausserhalb der vereinbarten Zeit <p><i>Quantitative Zwischenziele gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Regelmässiges und pünktliches Erscheinen (basic) minimale Fehlzeiten (im Voraus vereinbaren) 2 Stunden täglich stabil erreicht 3 Stunden täglich stabil erreicht Bereitschaft/Fähigkeit auf 4 Std täglich zu steigern 	<p><i>Generell und jederzeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das angestrebte Ziel wurde erreicht Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) Wenn es keinerlei Hinweise gibt, dass eine Weiterführung zu weiteren Verbesserungen führt <p><i>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Störendes Verhalten im Training medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund häufige unbegründete und unentschuldigte Absenzen 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestpräsenzzeit von 2 Stunden täglich, an mindestens 4 Tagen/Woche Potential zur Steigerung der Präsenzzeit ist vorhanden Eingliederungsplan ist vorhanden Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten Anfangsmessung mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) Interne Standortbestimmung 1x pro Woche (Versicherte/Institution) Standortbestimmung zus. mit Eingliederungsverantwortlichem gemäss Eingliederungsplan/Zielvereinbarungen und Bedarf

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
	<ul style="list-style-type: none"> Messungen müssen standardisiert, objektiv, reliabel und valid sein. 	<ul style="list-style-type: none"> Nur begründete Fehlzeiten <p><i>Quantitatives Ziel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> 4 Stunden täglich stabil erreicht Nur begründete Fehlzeiten 	<ul style="list-style-type: none"> regelmässiges und pünktliches Erscheinen ist nicht verbesserbar vereinbarte Präsenz täglich nicht erreicht Keine Steigerung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

Aufbautraining

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> Steigerung der <ul style="list-style-type: none"> Methodenkompetenz Selbstkompetenz Sozialkompetenz Gewöhnung an Arbeitsalltag und Arbeitsprozess Selbstreflexion Arbeit – Gesellschaft – Selbstwert – Wohlbefinden Aufbau der Arbeitsmotivation evtl. Kopplung mit betreuten Wohnangeboten Arbeitsfähigkeit von 50% (eines vollen Pensums) 	<ul style="list-style-type: none"> Anfangsmessung (Ist-Zustand) Instruktion und Übungen in den angenommenen Aspekten anhand arbeitsrelevanter Tätigkeiten Zwischen- und Schlussmessung <p><i>Rahmenbedingungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Nach Möglichkeit in der freien Wirtschaft, oder im institutionellen Rahmen Betreuung durch psychologisch/agogisch geschulte Fachpersonen Integrierte Begleitung durch Therapeuten Einbezug Arbeitgeber ev. Kopplung mit Abklärung schulische und motivationale Komponente Messungen müssen standardisiert, objektiv, reliabel und valid sein. 	<p><i>Beginn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> vP kann regelmässig 4 Std pro Tag, 4 Tage pro Woche erscheinen Teilnahme an vereinbarten Aufgaben Bereitschaft, auf 6–8 Stunden Präsenzzeit zu steigern Bereitschaft auf 50% AF zu steigern <p><i>Quantitative Zwischenziele gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> regelmässige Teilnahme 4 Std täglich und stabile Mitarbeit an vereinbarten Aufgaben Steigerung auf 5 Stunden täglich (evtl. mit vereinbarten vermehrten kurzen Pausen) regelmässige und stabile Teilnahme 5 Stunden täglich vermehrte Pausen langsam abbauen Steigerung auf 6 Stunden täglich Steigerung der Leistung bis 50% 	<p><i>Generell und jederzeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Das angestrebte Ziel wurde erreicht Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) Wenn es keinerlei Hinweise gibt, dass eine Weiterführung zu weiteren Verbesserungen führt <p><i>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> keine regelmässige Teilnahme von 4 Stunden/Tag möglich häufige unbegründete und/oder unentschuldigte Absenzen (vereinbaren) Keine Steigerung Präsenz und/oder Leistung möglich (Wechsel in arbeitstherapeutisches Programm) mangelnde Motivation 	<ul style="list-style-type: none"> Mindestpräsenzzeit von 4 Stunden täglich, an mindestens 4 Tagen/Woche Potential zur Entwicklung von Präsenzzeit zu Arbeitsfähigkeit bzw. Steigerung der AF ist vorhanden Eingliederungsplan ist vorhanden Anfangsmessung mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) Nach 1/3 der vereinbarten Zeit individuelle Steigerung, je nach Krankheitsart, Schwere und Eingliederungsziel Interne Standortbestimmung 1x pro Woche (Versicherte/Institution) Standortbestimmung zus. mit Eingliederungsverantwortlichem gemäss Eingliederungsplan/Zielvereinbarungen und Bedarf

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
		<p><i>Qualitative Zwischenziele gemäss individuellem Eingliederungsplan:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft, bez. Sozialverhalten die Anforderungen der freien Wirtschaft wieder zu üben (Absenzen, Team- beziehungsweise Sozialverhalten: Erste Anforderungen der freien Wirtschaft (etwas Druck) üben <p><i>Quantitatives und Qualitatives Schlussziel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Evtl. Steigerung auf 7–8 Stunden Präsenz bei 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums) • Sozialverhalten: Erste Anforderungen der freien Wirtschaft (etwas Druck) tolerieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Mühe, die Vereinbarungen einzuhalten 	<ul style="list-style-type: none"> • Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren •

Arbeit zur Zeitüberbrückung

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
<ul style="list-style-type: none"> • Tagesstruktur aufrecht erhalten bei Wartezeit für berufliche Massnahmen • Verschlechterung der Restarbeitsfähigkeit verhindern • Stützung Persönlichkeit/Selbstwert • Erhalt der Arbeitsmotivation • Standortbestimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarungen • Trainingsprogramme (auch Programme RAV, EAM, Chance) • Kompetenztraining (Selbst/Sozial/Fach) • Auswertung <p><i>Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • v.a. freie Wirtschaft, seltener institutioneller Rahmen 	<p><i>Beginn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsenz 6 Std/Tag, 4 Tage pro Woche stabil durchhalten • Arbeitsfähigkeit 50% eines vollen Pensums in 6 Stunden • Anpassung Sozialverhalten an Anforderungen freie Wirtschaft <p><i>Quantitative Ziele gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Veränderung von Präsenz und Leistung, nur Stabilisierung <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung Präsenzzeit auf 7–8 Std Arbeitsfähigkeit bleibt 50% <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steigerung Präsenzzeit auf 7–8 Std Arbeitsfähigkeit auf 60% steigern <p>Oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfähigkeit individuell auf 70%, 80%, 90% oder 100% steigern für 2 Wochen oder länger 	<p><i>Generell und jederzeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das angestrebte Ziel wurde erreicht • Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird • Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) <ul style="list-style-type: none"> • <i>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</i> • Deutliches Abweichen der vereinbarten Ziele • unregelmässiges Erscheinen • Vereinbarungen nicht einhalten • medizinisch-psychiatrische Betreuung weiterhin im Vordergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenz mindestens 6 Stunden pro Tag, an mindestens 4 Tagen pro Woche • Arbeitsfähigkeit: mind. 50% eines vollen Pensums • Eingliederungsplan vorhanden • Anfangsmessung mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren • Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten • Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) • Steigerung von Präsenz und/oder Leistung wird individuell vereinbart, je nach Krankheitsart, Schwere und Eingliederungsziel • Standortbestimmung zus. mit Eingliederungsverantwortlichem gemäss Eingliederungsplan/Zielvereinbarungen und Bedarf

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Anforderungen an die Durchführung
				<ul style="list-style-type: none">• Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

WISA = wirtschaftsnahe Integration mit Support am Arbeitsplatz

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt Tagesstruktur • Gewöhnung an Arbeitsalltag • Gewöhnung an Arbeitsprozesse • Steigerung der <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz • Selbstkompetenz • Sozialkompetenz • Steigerung der Belastbarkeit • Einstieg in marktwirtschaftlichen Betrieb • Möglichst realitätsnahes Umfeld, im Idealfall mit anschliessender Festanstellung (auch Teilzeit- und/oder Teillohnanstellung) • Angepasste Einarbeitung in Arbeitsstelle • Arbeitgeber und versicherte Person haben Ansprechperson • Wechsel der Arbeitsstelle/Integrationsmassnahme, wenn jemand den Anforderungen nicht genügt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zielvereinbarung • Coaching/Begleitung mit Beratung und Unterstützung der Beteiligten (Arbeitgeber, Team, versicherte Person) • Informationsvermittlung für Arbeitgeber/Vorgesetzte und weitere Betriebsangehörige (z.B. Ausbilder) • Krisenintervention • Standortbestimmungen, mit laufend angepasster Zielvereinbarung • Regelmässige Zwischenziele festlegen und überprüfen • Auswertung <p><i>Rahmenbedingungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschliesslich in der freien Marktwirtschaft (inkl. öffentliche Verwaltung) • Aktive Begleitung und Unterstützung durch 	<p><i>Beginn:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • vP kann regelmässig während mindestens 2 Stunden pro Tag an 4 Tagen pro Woche präsent sein • Bereitschaft auf 6–8 Stunden Präsenzzeit pro Tag zu steigern • Bereitschaft, auf mindestens 50% Arbeitsfähigkeit zu steigern • Teilnahme an vereinbarten Aufgaben <p><i>Quantitative und qualitative Zwischenziele gemäss individuellem Eingliederungsplan im Verlauf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmässige Teilnahme 4 Std täglich und stabile Mitarbeit an vereinbarten Aufgaben • Steigerung auf 5 Stunden täglich (evtl. mit vereinbarten vermehrten kurzen Pausen) • Bereitschaft, bez. Sozialverhalten die Anforderungen der freien Wirtschaft wieder zu üben (Absenzen, Team) 	<p><i>Generell und jederzeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das angestrebte Ziel wurde erreicht • Übertritt in eine andere Massnahme (andere IM, BM), wenn diese als geeigneter betrachtet wird, • Wenn die Weiterführung aus gesundheitlichen Gründen zu belastend wäre (Rente prüfen) • Wenn es keinerlei Hinweise gibt, dass eine Weiterführung zu weiteren Verbesserungen führt <p><i>Abbruchkriterien entsprechend individuellem Eingliederungsplan im Verlauf:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutliches Abweichen der vereinbarten Ziele • unregelmässiges Erscheinen • Vereinbarungen nicht einhalten • medizinisch-psychiatrische Betreuung weiterhin im Vordergrund 	<ul style="list-style-type: none"> • Präsenz mind. 2 Std pro Tag, an mindestens 4 Tagen pro Woche • Vereinbarung mit Arbeitgeber über Einstellung und Begleitung durch Fachperson/Fachstelle • Eingliederungsplan ist vorhanden • Anfangsmessung mittels objektiven reliablen und validen Testverfahren • Orientierung an der oberen Leistungsgrenze des Versicherten • Arbeitsplatz ist beim Arbeitgeber vorhanden • Ziele sind mit Versicherten vereinbart (Einverständnis, Motivation) • Motivation, eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft aufzunehmen • Potential zur Steigerung von Präsenz und Arbeitsfähigkeit ist vorhanden • Steigerung von Präsenz und Leistung wird individuell vereinbart, je nach Krankheitsart, Schwere und Eingliederungsziel

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> • Periodische Zwischenziele • Mind. 50% Arbeitsfähigkeit (eines vollen Pensums) • Verminderte Stigmatisierung 	<p>Eingliederungsfachperson (bzw. Fachstelle)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mithilfe bei der Suche geeigneter Anschlussstellen • Coaching im Hintergrund und/oder am Arbeitsplatz • Mediatisierende Intervention („übersetzen“) 	<ul style="list-style-type: none"> • regelmässige und stabile Präsenz 5 Stunden täglich während 4 Tagen pro Woche • vermehrte Pausen langsam abbauen • Steigerung auf 6 Std. täglich • Steigerung der Leistung • Konstante Arbeitsqualität • Bez. Sozialverhalten: Erste Anforderungen der freien Wirtschaft (etwas Druck) üben • Arbeitsfähigkeit stabilisieren auf mindestens 50% eines vollen Pensums • Evtl. Steigerung auf 7–8 Stunden Präsenz bei mindestens 50% Leistung • Anpassung Sozialverhalten an die freie Wirtschaft, Kooperation und Kommunikation weitgehend wie bei nicht beeinträchtigten Personen <p><i>Quantitative und qualitative Schlussziele:</i> Sozialverhalten entspricht den Anforderungen der freien Wirtschaft, Kooperation und Kommunikation</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Konditionen mit Arbeitgeber sind vereinbart: Aufgaben sowie Arbeitszeiten des Versicherten sind festgelegt Probezeit 1 Monat mit Kündigungsfrist von 7 Tagen. Ab dem 2. Monat Kündigungsfrist 1 Monat. Befristung auf 12 Monate, im Idealfall mit anschließender Festanstellung. • Vereinbarung mit Arbeitgeber über Inhalt, Form und Umfang der Begleitung und Beratung durch Eingliederungsverantwortlichen bzw. Job Coach • Standortbestimmung vP mit Eingliederungsverantwortlichem oder Job Coach 1x pro Woche • Standortbestimmungen Eingliederungsverantwortlicher/Job Coach mit vP und Arbeitgeber 1x pro Monat, nach Bedarf häufiger (z.B. Krisenintervention) • Zwischen- und Schlussmessungen mittels objektiven, reliablen und validen Testverfahren

Zielsetzung	Grobinhalt	Zwischenziele	Kriterien zur Beendigung der IM	Voraussetzungen
		weitgehend wie bei nicht beeinträchtigten Personen • Präsenzzeit 7–8 Stunden Arbeitsfähigkeit 50% eines vollen Pensums Oder • Präsenzzeit 7–8 Std Arbeitsfähigkeit auf 60% eines vollen Pensums steigern Oder • Arbeitsfähigkeit individuell auf 70%, 80%, 90% oder 100% steigern für 2 Wochen oder länger		